

Hubert Krins: Die Gründung der staatlichen Denkmalpflege in Baden und Württemberg

„Es ist nicht unwahrscheinlich, daß Württemberg noch manche Denkmahle des Alterthums und der Kunst enthält, welche entweder noch gar nicht, oder nur wenig bekannt sind; auch ist nicht zu läugnen, daß dergleichen Denkmahle bisher, wenn sie auch bekannt waren, nicht immer die verdiente Rücksicht gefunden haben.“¹ – Mit diesen auch 1983 noch aktuellen Worten beginnt ein Erlaß der Ministerien des Innern und der Finanzen an die königlichen Ober- und Kameralämter vom 24. November 1836, in dem diese Ämter angewiesen werden, innerhalb von drei Monaten Listen der erhaltenen Bauwerke und anderer Gegenstände einzusenden. In diesem Erlaß zeichnet sich – nach mancherlei meist auf einzelne Denkmalgruppen bezogenen Vorläufern – zum ersten Mal ab, daß der württembergische Staat Denkmalschutz und Denkmalpflege als eine umfassende, ihm obliegende Aufgabe begreift. Von hier bis zur Einrichtung eines Landesdenkmalamtes und Verabschiedung eines eigenen Denkmalschutzgesetzes 1971 war indes ein langer Weg zurückzulegen, ein Weg, der von schrittweise wachsender Einsicht in die Bedeutung dieser Staatsaufgabe, von Erfolgen, aber auch von Rückschlägen geprägt worden ist. Dabei kommt den Anfängen, die zur Berufung der ersten Konservatoren 1853 in Baden und 1858 in Württemberg führten, eine besondere Bedeutung zu.

I.

Die Überzeugung, daß die Kunst- und Altertumsdenkmale staatliche Fürsorge verdienten und nötig hatten, wurde um die Mitte des 19. Jahrhunderts vor allem von den aufblühenden Geschichts- und Altertumsvereinen getragen und verbreitet. In Württemberg waren in dieser Hinsicht vor allem zwei Vereine bahnbrechend tätig: Der 1841 gegründete „Verein für Kunst und Alterthum in Ulm und Oberschwaben“ und der 1843 gegründete „Württembergische Alterthumsverein“ in Stuttgart. Sein badisches Gegenstück, der „Alterthumsverein für das Großherzogtum Baden“, wurde 1844 in Baden-Baden gegründet, bestand aber nur bis 1866. Mit dem gleichen Wortlaut formulierten der Stuttgarter und der badische Verein im § 1 ihrer Satzungen ihr vornehmstes Ziel so: „Der Verein hat sich gebildet, um die Denkmähler der Vorzeit (*Einschub in der badischen Satzung: insbesondere der christlichen Vorzeit*), die geschichtlichen oder Kunstwerth haben, vor Zerstörung oder Entfremdung, vor Beschädigung oder Verunstaltung zu bewahren; auch um sie der Betrachtung zugänglich zu machen.“² Diese historischen Vereine waren jedoch nicht nur in ihrer Region tätig, sondern versuchten schon bald, durch einen Zusammenschluß größere Resonanz in Deutschland zu erlangen.

Im August 1852 versammelte sich der auf diese Weise

gebildete „Gesamtverein der deutschen Geschichts- und Alterthumsvereine“ in Dresden zum ersten Mal. Die Jahrestagungen des Vereins wurden für die Frühzeit der staatlichen Denkmalpflege zu einem fachlich unerläßlichen Forum. Gerade die ersten Konservatoren Preußens und Württembergs nahmen regelmäßig und oft in leitenden Funktionen daran teil. Auch rein denkmalpflegerische Probleme wurden auf diesen Versammlungen behandelt.

Bereits auf der ersten Zusammenkunft wurde der Verwaltungsausschuß des Vereins damit beauftragt, die verschiedenen deutschen Regierungen zu ersuchen, Konservatoren zur Überwachung der Denkmähler deutscher Vorzeit anzustellen. Man verwies dabei auf das preußische Vorbild, wo 1843 der Architekt Ferdinand von Quast (1807–1877) zum ersten Konservator berufen worden war.³ Am 5. November 1852 richtete das Direktorium des Gesamtvereins seine Eingabe, unterschrieben von Herzog Johann von Sachsen, an den württembergischen König.⁴ Auch in Karlsruhe lag dieses Schreiben im November 1852 vor.

1 AUGUST VON BAYER (1803–1875), „ERSTER BADISCHER CONSERVATOR *der Kunstdenkmale*“ seit 1853; *Architekturstudium in Zürich und Karlsruhe, Architekturmalerie in München, schließlich Großherzoglicher Hofmaler in Baden-Baden, Gründer des badischen Altertumsvereins.*



Großherzogliches
Staatsministerium

Karlsruhe, den 3. März 1853.

Nr. 259 R. Nr. 246.

abf. 6 März
l. a.

Seiner Königlichen Hoheit dem Regenten
haben wir den unterfertigten Entwurf
des Ministerial-Erlasses vom 3. März
Nr. 259. allerhöchsten Befehls, den Großherzog
von Baden zum Conservator der
Kunstdenkmale zu ernennen, und für
eine jährliche Gehalts von 600 fl.
den Betrag für seine Pension zu bewilligen.
Der Ministerial-Erlass ist
dem Wirkungskreis des Ministeriums
überwiesen worden, um die
erforderlichen Verfügungen
darüber zu treffen. Die
Kopie des Ministerial-Erlasses
ist dem Großherzoglichen Hof
überwiesen worden, um die
erforderlichen Verfügungen
darüber zu treffen. Die
Kopie des Ministerial-Erlasses
ist dem Großherzoglichen Hof
überwiesen worden, um die
erforderlichen Verfügungen
darüber zu treffen.

2 ERLASS des Großherzoglichen badischen Staatsministeriums vom 3. 3. 1853, dem Gründungstag des badischen Denkmalamtes.

II.

In Baden fiel die Anregung des Gesamtvereins auf fruchtbaren Boden. Hier hatte bereits 1851 der Mitbegründer und Direktor des Altertumsvereins, der Architekturmalers August von Bayer (1803-1875), beim zuständigen Innenministerium angeregt, „für die Erhaltung des vaterländischen Alterthums . . . eine besondere Staatsstelle“ einzurichten, und angefragt, ob das Ministerium bereit sei, „auf den derzeitigen Director oder die Spitze des Alterthumsvereins die als unerlässlich dargestellte Staats-Eigenschaft zu übertragen“ und „für eine zureichende bestimmte Dotation zu sorgen, auf daß sowohl der Hauptaufgabe ausgedehnt und nachdrücklich genügt, wie auch die große Mühewaltung und Zeitopfer entschädigt werden können.“⁵ Der

Regent und das Ministerium lehnten „mit Rücksicht auf die gegenwärtige Finanzlage und auf den Umstand, daß den Staatsbehörden in den verschiedenen Bereichen bereits zur Aufgabe gemacht ist, das vaterländische Alterthum zu schützen und zu erhalten“, ab.

Auf den Vorstoß des Gesamtvereins hin äußerte sich das Innenministerium gegenüber Großherzog Friedrich und dem Staatsministerium jedoch positiv. „Nachdem inzwischen in dem Fonds für Künste und Wissenschaften einige Mittel verfügbar geworden sind, so glauben wir, daß sie ganz angemessen zur Anstellung eines Conservators der Kunstdenkmäler verwendet werden könnten. Die Stellung und der Wirkungskreis dieses Conservators dürfte im wesentlichen ähnlich bestimmt werden, wie solche in der angeschlossenen Instruction für den Conservator der Kunstdenkmale in Preußen festgelegt sind . . . Gegen den Großh. Hofmaler von Bayer (er war im Dezember 1852 dazu ernannt worden), welcher seit einer Reihe von Jahren die Vorstandsstelle des Alterthumsvereins bekleidet, und welcher von Eurer Königlichen Hoheit Hofdomänen-Intendantz zu einer solchen Function empfohlen ist, wüßten wir nichts zu erinnern und es dürfte keinen Anstand haben, demselben einen jährlichen Gehalt von 600 fl. in dieser Eigenschaft anzuweisen.“ Das Staatsministerium beschloß am 3. 3. 1853, so zu verfahren. Damit wurde dieser Tag zum Gründungsdatum des badischen Denkmalamtes.

August von Bayer stammte aus einer in Rorschach am Bodensee ansässigen Patrizierfamilie. Er studierte zunächst Architektur in Zürich und Karlsruhe, entschied sich aber 1828 in München für die Architekturmalerei, die er oft mit stimmungsvollen historischen Szenen verband. Nach Erfolgen in München und Karlsruhe ließ er sich in Baden-Baden nieder, wo sich zunehmend sein Interesse an der Erhaltung vor allem mittelalterlich-sakraler Denkmale entwickelte.⁶

Am 23. 4. 1853 wurden die - bisher nicht wieder aufgefundenen - Instruktionen für den Konservator genehmigt, und am 17. 5. 1853 verkündete das Innenministerium im Regierungsblatt: „Seine Königliche Hoheit der Regent haben Sich nach allerhöchster Entschließung des großherzoglichen Staatsministerium vom 3. März d. J., Nr. 246 allerhöchsten Befehls, den großherzoglichen Hofmaler von Bayer zum Conservator der Kunstdenkmale zu ernennen.“

Die Aufgabe dieses, dem unterzeichneten Ministerium unmittelbar untergeordneten Conservators ist es:

- 1. möglichst genaue Kenntniß von dem Dasein und dem Zustande der in dem Großherzogthum befindlichen Kunstdenkmale zu sammeln,
- 2. die gesammelten Kenntnisse aufzuzeichnen und
- 3. die Erhaltung der Kunstdenkmale zu fördern.

Um diese Aufgabe zu lösen, wird der Conservator sich mit den großherzoglichen Lokal-, Bezirks- und Mittelstellen, dem Alterthumsverein und mit Privatpersonen ins Benehmen setzen, dieselben um Mittheilung von Notizen über vorhandene Denkmale angehen, sie über die Bedeutung und den Werth derselben belehren und ihnen geeignete Vorschläge zu deren Erhaltung machen.

Sämtliche Behörden werden hiermit aufgefordert denselben in seinen Bestrebungen nach Kräften zu unterstützen.“⁷

III.

So rasch und problemlos die Gründung des Denkmalamtes in Baden ablief, so zeitaufwendig und schwierig gestaltete sich dieser Vorgang in Württemberg. Denn die Initiative des Gesamtvereins löste längere Erörterungen zwischen den Ministerien des Innern und der Finanzen sowie dem federführenden Ministerium des Kirchen- und Schulwesens aus, an denen auch das seit 1820 bestehende statistisch-topographische Bureau, die 1829 gegründete Kunstschule und der württembergische Altertumsverein beteiligt waren. Im Rückblick gewinnt man den Eindruck, daß eine rasche Einigung an einer Grundeigenschaft des Denkmalpflegers scheiterte, seinem „Janusgesicht“, das zugleich in die Vergangenheit und in die Zukunft schaut: Ist er bei der Denkmalbenennung ausschließlich der historischen Wissenschaft verpflichtet, so muß er bei der Denkmalbetreuung den zeitgebundenen Ansprüchen an das Denkmal nicht nur bewahrend, sondern auch gestaltend begegnen, wobei gerade dieser Aspekt im 19. Jahrhundert vorrangig gesehen wurde. Auf der Suche nach einer staatlichen Behörde, der der neu zu ernennende Konservator zweckmäßig anzugliedern sei, bot sich hinsichtlich der geschichtlichen Seite das statistisch-topographische Bureau an, das seit 1824 die Beschreibungen der württembergischen Oberämter herausgab; hinsichtlich des gestalterischen Aspektes lag jedoch eine Anbindung an die königliche Kunstschule näher.

So heißt es in einer Note des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens an die Ministerien des Innern und der Finanzen vom 18. 8. 1854: „... die weitere Aufgabe da wo es nötig ist, die Erhaltung der Denkmale zu sichern, wird allerdings nur dann befriedigend gelöst werden, wenn die betreffenden Einleitungen und Arbeiten zunächst in die Hand eines mit Sachkunde und Kunstsinn ausgerüsteten Mannes (Conservators) gelegt werden, wobei es sich von selbst versteht, daß in Fällen, wo die persönliche Einsicht und Erfahrung des Conservators nicht ausreicht, die Beihülfe der betreffenden Specialitäten von ihm in Anspruch zu nehmen sei und wodurch eine kollegialische Oberleitung keineswegs ausgeschlossen wird. Für diese letztere eignet sich aber nicht ausschließlich die Kunstschuldirektion, da in dieser wohl die künstlerische, nicht ebenso aber die historische Seite der Sache vertreten ist. In dieser letzteren Beziehung und ferner besonders für die administrative und ökonomische Leitung der Sache dürfte die Beteiligung des statistisch-topographischen Bureau in Verbindung mit dem Verein für Vaterlandskunde nicht entbehrt werden können.“⁸

Trotz dieses zunächst nicht gelösten Organisationsproblems wurde aber die Anregung des Gesamtvereins ernsthaft verfolgt, wenn auch der Außenminister dazu randschriftlich bemerkt hatte: „Es scheint fast, diese Bitten gehen von Herren aus, welche blos für und unter Alterthümern leben. Sie werden wohl zu viel bitten und darum wenig erlangen.“⁹

Eine vorläufige Entscheidung wurde dadurch herbeigeführt, daß sich jemand auf die noch gar nicht beschlossene Stelle eines Konservators in Württemberg bewarb. Es war dies der aus Stuttgart gebürtige Architekt Carl Alexander von Heideloff (1789–1865), der seit 1822 als Konservator der städtischen Kunstdenkmäler und Lehrer an der Polytechnischen Schule in Nürnberg tätig war und u. a. die Restaurierungen bedeutender Kirchen in Württemberg, wie z. B. der Heiligkreuzkirche in



3 KÖNIG WILHELM I. VON WÜRTTEMBERG (regierte 1816–1864), genehmigte die Stelle eines Conservators für die vaterländischen Kunst- und Alterthums-Denkmale.

Rottweil, betreut und Schloß Lichtenstein entworfen hatte – kein Unbekannter im Lande. Er richtete sein Gesuch am 28. Januar 1855 unmittelbar an König Wilhelm, dem „von dem Plan der Schaffung einer derartigen Stelle bis jetzt nicht das Mindeste bekannt geworden“ war.¹⁰ Der Minister des Kirchen- und Schulwesens nimmt hierzu am 8. 2. 1855 ausführlich Stellung, darin heißt es: „Ich erlaube mir hierüber unterthänigst vorzutragen, daß Professor von Heideloff bei seiner unmittelbaren Eingabe von einer Voraussetzung ausgegangen zu sein scheint, welche nicht zutrifft. Er sagt zwar nicht ausdrücklich, aber es geht aus dem ganzen Zusammenhang seiner Eingabe hervor, daß er die nachgesuchte Stelle sich als eine solche denkt, welche hinsichtlich des Geschäftsumfanges und des Gehalts als eine selbständige, den damit betrauten vollständig beschäftigende und seinen Lebensunterhalt für sich schon sicherstellende erscheint... Es handelt sich nun aber bei dem vorliegenden vorläufig entworfenen Plane keineswegs um eine als selbständiges Hauptamt ausgestattete Stelle mit ansehnlichem Gehalt, sondern blos um einen ständigen Nebenauftrag von einem ohnehin schon angestellten Diener, welcher der Vollziehung desselben einen mäßigen Theil seiner Zeit widmen und hierfür eine besondere Belohnung von einigen hundert Gulden erhalten sollte.“¹¹

Der Vorschlag des Ministeriums ging dahin, „die Fürsorge für die im Lande zerstreuten Denkmale in der Direktion der Kunstschule unter der Aufsicht des Cultministeriums zu concentrieren und zu diesem Behuf ein hierzu geeignetes Mitglied jenes Collegiums mit den vorbereitenden Einleitungen zu beauftragen, auf welche die weiteren Maßnahmen jener Behörde sich gründen könnten. Dieses Mitglied der Kunstschuldirektion

würde, theilweise wenigstens, diejenigen Funktionen zu übernehmen haben, welche anderwärts z. B. in Preußen eigens aufgestellten Konservatoren der Denkmale zugewiesen sind.“ Schließlich teilt der Minister mit, daß er „bei der Feststellung des Etats für die Kunstschule und die Kunstschuldirektion p. 1855/58 auf ein damit in Verbindung zu bringendes Conservatorium der Denkmale der Kunst und des Alterthums in Württemberg Rücksicht genommen“ habe, indem 300 Gulden „zur Belohnung des mit den Funktionen eines Conservators zu beauftragenden Mitglieds der Kunstschuldirektion“ und 400 Gulden für Reisekosten, Zeichnungen und dergleichen jährlich ausgewiesen sind. Zu dieser Ministervorlage notiert der König am 13. Februar 1855, daß er „bei dem Vorgetragenen nichts zu erinnern gefunden“ habe, so daß schon 1855 der Weg zur Berufung eines Conservators frei gewesen wäre.

Tatsächlich wurde jedoch eine neue Diskussionsrunde eröffnet, zu der nun auch der württembergische Altertumsverein hinzugezogen wurde. Der Vorstand des Vereins, Graf Wilhelm von Württemberg (1810–1869, seit 1867 Herzog von Urach), sprach sich „gegen die Verschmelzung des Conservatoriums mit der Kunstschule und die alleinige Unterordnung des aufzustellenden Conservators unter dieselbe“ aus und stellte dagegen den Antrag, „den Conservator unter Verleihung einer selbständigen Stellung“ dem Verein beizuordnen, d. h. die „Geschäfte des Conservatoriums“ dem württembergischen Altertumsverein zu übertragen. Auch zur Person des künftigen Conservators äußert sich Graf Wilhelm. Er schlägt den ihm durch den Bau seines Schlosses Lichtenstein verbundenen C. A. Heideloff vor,

4 GRAF WILHELM VON WÜRTEMBERG (1810–1869).
Vorstand des württembergischen Altertumsvereins, seit 1857 Gouverneur der Bundesfestung Ulm. Er hatte großen Anteil am Zustandekommen der institutionalisierten Denkmalpflege.



„welcher sich seit einem Jahr hier niedergelassen hat.“¹²

Die Gründe für die Auffassung des Vereins sind in einem angeschlossenen langen „Vortrag des (*namentlich nicht genannten*)¹³ Referenten des württembergischen Altertumsvereins über den Entwurf einer Ministerialverfügung, betreffend die Staatsfürsorge für die Erhaltung der Denkmale der Kunst und Geschichte“ vom 16. Juni 1856 dargelegt. Diese Ausführungen sind in mehrfacher Hinsicht bemerkenswert. Zum einen gehen sie von einem relativ breiten Denkmalbegriff aus, der auch „öffentliche und Privatgebäude, welche entweder massiv von Stein oder mit verzierten Erkern von Holz oder Stein und derartigen Giebeln (beiderlei sind z. B. in Rottweil, das noch vor kurzem reich daran war, in neuerer Zeit größtentheils verschwunden) oder in verziertem Holzbau aufgeführt sind“ und auch Bodendenkmale wie „Erdwerke aus der heidnischen und späteren Zeit, insbesondere Verschanzungen, Straßen, Grabmale (*gemeint sind Grabhügel*)“ umfaßt. Zum anderen spricht aus ihnen ein sensibles Bewußtsein für den Grad der Denkmalgefährdung: „... so thut es doch im Hinblick auf Städte wie die genannte (*Esslingen*) und andere, z. B. Ravensburg, Heilbronn, wo in neuester Zeit schätzbare alte Bauwerke niedergerissen wurden, ferner auf die hunderte von Dörfern, wo alten Kirchen der Umbau oder Abbruch droht, dringend Noth, so schleunig als möglich auf genaue Ortskenntniß gestützte Anordnungen zu treffen, welche geeignet sind, diesem Unwesen Einhalt zu thun“. Mit Sorge beschreibt er die Folgen einer nur auf die wichtigsten Denkmale bezogenen auswählenden Denkmalpflege mit den Worten: „Außerhalb der Fürsorge stünden: ... hunderte unserer Dorfkirchen und Kapellen aus dem 15.^{ten} und dem Anfange des 16.^{ten} Jahrhunderts, deren so viele mit ihrer malerischen Schönheit der Erhaltung u. stilgemäßen Wiederherstellung würdig sind.“ Und: „So hätten wir sicherlich bald das Verschwinden nicht unbedeutender charakteristischer Zierden vieler Gegenden des Landes zu beklagen und würden, da die moderne Gotik bei Dorfkirchen so selten den anspruchslosen ländlichen Charakter zu treffen weiß oder in Rücksicht nimmt, um manches werthvolle Vorbild ärmer.“

Auch sieht er klar die Schwierigkeiten des denkmalpflegerischen Alltags, der „mit der Ungunst der Zeiten u. der Lauheit des Publicums kämpfend unter vielfachen Widerwärtigkeiten und entmuthigenden Zwischenfällen“ zu bestehen ist. So hält er es für richtig, daß das neue Amt „nicht etwa als ein Nebenamt einem mit einem anderen Hauptberuf angestellten Diener übertragen werden sollte, wenn ich die Masse der Geschäfte, welche damit verbunden sein werden, überblicke. Der Reichthum Württembergs an Denkmalen des Alterthums ist zu gut bekannt, als daß ich nöthig hätte, mich weiter darüber zu verbreiten.“ Und ebenso eindeutig nimmt er gegen eine organisatorische Verbindung mit der Kunstschule Partei: „Als weiteres Moment könnte geltend gemacht werden, daß, wenn auch die Kunstgeschichte in einer Kunstlehranstalt vertreten wird, doch die Alterthumswissenschaft soweit sie *nicht* mit der *Kunst* zusammenhängt, an und für sich in das Bereich einer solchen Anstalt nicht gehört, wie z. B. die Deutung von Inschriften, Urkunden, Sagen, überhaupt die geschichtliche Erforschung der aus dem höheren Alterthum zurückgelassenen Spuren und Trümmer.“

Schließlich besaß der Verfasser eine weit voraus-

schauende Vorstellung von der Gliederung eines Landeskonservatoriums: „Wegen des bedeutenden Umfangs der Geschäftsaufgaben würde sich die Anordnung von etwa folgenden Abtheilungen empfehlen:

- I., Abtheilung für Baudenkmalhe und plastische Werke des christlichen Mittelalters und des nächst daran sich anreihenden Zeitraums.
- II., Abtheilung für Alterthümer aus der heidnischen Zeit.
- III., Abtheilung für heimische Geschichts-Sagen und Sprach-Forschung, für Trachten und Gebräuche.
- IV., Abtheilung für Malerei, Schwarzkunst, Noten, Waffen, Sigille, Schmuck und Geräthschaften aus der christlichen Zeit, soweit sie nicht mit Bauwerken zusammenhängen, wie Glocken, Chorstühle e. c., in welchem Falle sie in die erste Abtheilung gehörten.“

Es mutet merkwürdig an, daß die ersten beiden der genannten Abteilungen noch heute im Landesdenkmalamt mit genau der gleichen Numerierung als „Baudenkmalpflege“ und „Bodendenkmalpflege“ existieren, obwohl sie erst Jahrzehnte nach der Gründung des Amtes entstanden. Auch die Abteilung III hat als „Volkstum“ bzw. „Volkskunde“ im Denkmalamt von 1923 bis 1978 bestanden.

Diese Darlegungen ließen das Ministerium nicht unbeeindruckt. Vor allem verstärkte sich die Auffassung, daß der Konservator als eine selbständige Stelle einzurichten und dem Ministerium unmittelbar unterzuordnen sei, denn es war klar, daß einem Privatverein „nicht die Rechte einer Staatsbehörde verliehen werden konnten.“¹⁴

Als weitere Verzögerung wirkte sich die Suche nach einer geeigneten Persönlichkeit aus, denn das Ministerium war sich über die Anforderungen, die das neue Amt stellte, durchaus im klaren: da „bei einem Geschäftskreise, in welchem die Gegenstände der Thätigkeit erst noch zu finden sind, und das, was hinsichtlich dieser Gegenstände zu geschehen hat, schließlich von dem guten Willen der Eigenthümer abhängen wird, alles darauf ankommt, ob der Beamte mit den nöthigen umfassenden Kenntnissen einen unverdrossenen Eifer für die Sache und die für den mannigfaltigen und oft schwierigen Verkehr erforderliche Gewandtheit und Gabe persönlicher Anregung vereinige.“¹⁵

Minister von Wächter-Spittler hatte an Professor Johann Matthäus Mauch (geb. 1792) gedacht, der an der Bauakademie in München und 1816 unter Schinkel in Berlin studiert hatte und seit 1839 am Polytechnikum in Stuttgart lehrte, doch starb dieser 1856. Gustav Rümelin (1815–1889), der im April 1856 v. Wächter-Spittler als Minister des Kirchen- und Schulwesens ablöste, favorisierte zunächst den Direktor der Stuttgarter Baugewerkeschule, Joseph Egle (1818–1879), der aber „durch seine Beförderung zum Hofbaumeister (1857) der Wahl entrückt wurde“. Am 25. Januar 1858 schlug Rümelin dem König die Ernennung von Konrad Dietrich Haßler vor. Dieser Vorschlag stieß auf den Widerstand des Königs. „S. K. M. halten dafür, daß die zu besetzende Conservatorsstelle nur durch einen Techniker und zwar einen ausgezeichneten *Bauverständigen* in genügender Weise versehen werden könne. Nun sei aber Professor Haßler, der vorgeschlagen wurde, so viel Sr. M. bekannt sei, nur Theoretiker oder . . . eigentlich blos *Alter-*



5 KONRAD DIETRICH HASSLER (1803–1873), ERSTER WÜRTEMBERGISCHER „CONSERVATOR *der vaterländischen Kunst- und Alterthumsdenkmale*“ seit 1858; *Studium der Theologie und Orientalistik, Gymnasialprofessor in Ulm, Ständekammer- und Paulskirchenabgeordneter, Vorstand des Vereins für Kunst und Altertum in Ulm und Oberschwaben, entscheidender Förderer des Ausbaus des Ulmer Münsters.*

thums-Liebhaber und dürfte daher nicht in jeder Beziehung geeignet sein, den zu machenden Anforderungen zu entsprechen. Dagegen befinde sich hier der Professor Heideloff, dem trotz seines vorgerückten Alters und mancherlei Gebrechlichkeiten seine im Baufach erprobten Kenntnisse sowohl als in der Alterthumswissenschaft für die fragliche Stelle . . . hinreichend geeignet erscheinen lassen.“ Der König bat darum, bei Heideloff anzufragen und ihm wieder zu berichten.¹⁶

Dieser Bericht wurde am 27. Februar 1858 vorgelegt.¹⁷ Die Fähigkeiten Heideloffs werden nicht bestritten. „Was ihm im Wege steht, ist auch nicht der Vorwurf einer eigenmächtigen Behandlung der mittelalterlichen Kunstform, den seine Fachgenossen ziemlich übereinstimmend gegen ihn erheben, noch sein vorgerücktes Alter – er steht bereits im 71.^{ten} Lebensjahr – sondern allein ein physisches Hinderniß, nämlich seine nahezu an völlige Taubheit grenzende Schwerhörigkeit. Schon vor zwei Jahren führte die Kunstschuldirektion als das wesentlichste Bedenken gegen seine Berufung auf diese Stelle, für die er sich in anderer Beziehung vorzugsweise eignen dürfte, an, daß in Folge jenes Umstandes seine Theilnahme an collegialischen Berathungen unmöglich sei. Im vorigen Jahr traf den verdienten Mann eben in Folge jenes Leidens der beklagenswerthe Unfall, daß er auf der Straße von einem Wagen überfahren wurde; was nicht nur auf sein körperliches Befinden, sondern auch auf seine geistigen Kräfte einen bleibenden nachtheiligen Einfluß geübt haben soll.“

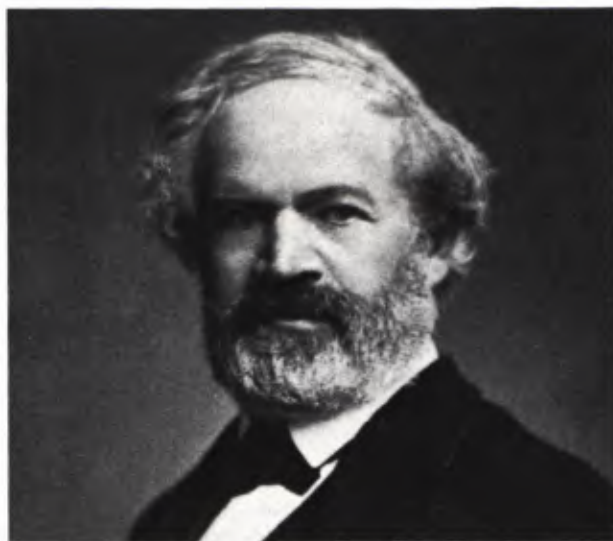
Im folgenden kommt Rümelin außer auf Egle auch noch auf die Architekten Christian Friedrich Leins

(1814–1892) und Carl Friedrich Beisbarth (1809–1878) zu sprechen. „Architekt Leins, den die Kunstschuldirektion ebenfalls genannt hat, gilt zwar allgemein für einen Künstler von genialer Anlage und feingebildetem Geschmack; doch muß ich bezweifeln, ob er die für den mannigfaltigen Verkehr mit Staatsbehörden erforderliche Geschäftsgewandtheit und den wünschenswerthen Umfang geschichtlicher Kenntnisse besitzt. Architekt Beisbarth, den Seine Erlaucht Graf Wilhelm von Württemberg als Präsident des Alterthumsvereins für die fragliche Stelle empfohlen hat, gilt für eine Specialität in der gotischen Ornamentik; im Übrigen aber erhebt er sich, soviel mir bekannt, nach dem Eindruck seiner ganzen Persönlichkeit und seiner seitherigen Laufbahn nicht über die Bildungsstufe eines Werkmeisters, wie er denn auch seiner Zeit bei der Architektenprüfung das Befähigungszeugnis nicht erlangt haben soll.“

Dagegen tritt Rümelin noch einmal mit Nachdruck für Haßler ein. „Wenn ich mir erlauben darf, auf den Professor Haßler noch einmal zurückzukommen, so ist es allerdings ein Mangel, daß er nicht Bauverständiger ist, allein die Gegenstände der Thätigkeit des Conservators sind keineswegs bloß Baudenkmale, sondern ebenso die im Lande viel verbreiteten römischen und alemannischen Alterthümer sowie Werke der Malerei und Plastik; auch ist Haßler durch seine vieljährige Thätigkeit für den Münsterbau (*in Ulm*), sowie als Vorstand und thätiges Mitglied des Alterthumsvereins für Ulm und Oberschwaben doch vielfach in der Lage gewesen, sich auch im Baufache die erforderlichen kunstgeschichtlichen Kenntnisse zu erwerben. Ohne die möglichen Ausstellungen gegen Haßler zu verkennen, muß ich dennoch sagen, daß er nach dem übereinstimmenden Zeugnis derjenigen, die ihn kennen, ein Mann von Geist, von vielseitiger wissenschaftlicher Bildung, von gebildetem Geschmack und tüchtigen Kenntnissen in Kunstsachen, von großer Gewandtheit in der Feder wie in der Rede, und einer seltenen Gabe zu persönlicher Anregung und Beredung für seine Zwecke ist; lauter Eigenschaften, die für die fragliche Thätigkeit von entschiedenem Werthe sind und die von allen Architekten,



8 JOHANN MATTHÄUS MAUCH (1792–1856), *Lehrer am Polytechnikum Stuttgart, zeitweise Leiter der Ulmer Münsterrestauration, war zunächst als erster Conservator vorgesehen.*



6 GUSTAV RÜMELIN (1815–1889), *Minister des Kirchen- und Schulwesens. Er schlug K. D. Haßler als Conservator vor und sorgte für kontinuierliche Arbeit und Fortentwicklung der württembergischen Denkmalpflege.*



7 CARL ALEXANDER VON HEIDELOFF (1789–1865), *Konservator der städtischen Kunstdenkmäler und Lehrer an der polytechnischen Schule in Nürnberg; er bewarb sich um die württembergische Conservatorenstelle.*

die in Frage kommen können, schwerlich irgend einer in gleichem Maaße in sich vereinigen dürfte. Auch nach wiederholter Erwägung muß ich mich daher zu der Überzeugung bekennen, daß ich von Haßler und nur von ihm mit einiger Sicherheit einen entsprechenden Erfolg der an sich nicht ganz unzweifelhaften Sache erwarten würde.“ Ja, Rümelin geht so weit, daß er dem König vorschlägt, lieber mit der Besetzung der Stelle zu warten, „als mit einem nicht ganz tüchtigen Manne zu besetzen“.

Am 2. März 1858 notiert der König auf diesem Bericht: „Die Errichtung der für die laufende Finanzperiode in Aussicht genommenen Stelle eines Conservators für die vaterländischen Kunst- und Alterthums-Denkmale will ich genehmigt und diese Stelle dem Professor Haßler in Ulm in der Eigenschaft eines widerruflichen Nebenamtes mit dem Gehalte von 300 fl. dem Antrage ge-

II. Verfügungen der Departements.

Departement des Kirchen- und Schulwesens.

Bekanntmachung des Ministerium des Kirchen- und Schulwesens, betreffend die Staatsfürsorge für die Denkmale der Kunst und des Alterthums.

Um die sorgfältigere Erhaltung der im Vaterlande befindlichen Denkmale der Kunst und des Alterthums zu sichern, haben Seine Königliche Majestät die Aufstellung eines eigenen Beamten für diesen Zweck mit dem Titel eines Conservators genehmigt und durch höchste Entschlieung vom 2. d. M. diese Stelle dem Professor Haßler in Ulm als widerrufliches Nebenamt gnädigst zu übertragen geruht. Es ist hiebei die Absicht, daß zunächst eine genaue Kenntniß aller derjenigen Denkmale, seien es Bauwerke oder Werke der bildenden Künste, welche öffentlich sichtbar und zugänglich sind, und durch ihren Kunstwerth oder die geschichtliche Erinnerung Bedeutung haben, gesammelt und auf deren Eigenthümer dahin eingewirkt werde, daß sie solche Denkmale in würdigem Stande und in ihrem wesentlichen Charakter erhalten. Unter jene Gegenstände gehören beispielsweise Kirchen, Kapellen, Rathhäuser, Klostergebäude, Schlösser, Burgruinen, Thürme, Thore, sodann Säulen, Bildstöcke, halb erhabene Arbeiten, Altäre, Kanzeln, Taufsteine, Chorstühle, Grabmäler, Denksteine, Inschriften, Wappenschilder, Verzierungen, Wandgemälde, andere Gemälde, die an öffentlichen Orten aufgestellt sind, u. a. m. Der Conservator wird hienach ein Verzeichniß solcher Gegenstände anlegen, welches seiner Zeit zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden soll und sich mit den Eigenthümern zu gedachtem Zwecke in Verbindung setzen. An die betreffenden Staatsbehörden werden hinsichtlich dieses Gegenstandes besondere Weisungen erlassen werden. Es ergeht aber hiedurch auch an alle andere öffentliche Diener, besonders an die Geistlichen und Lehrer öffentlicher Anstalten, sowie an die Gemeindebeamten, in gleicher Weise ferner an alle Kenner und Freunde der Kunst und an die Vereine, welche ähnliche Zwecke verfolgen, die Einladung, die den gemeinsamen Interessen der Kunst und Vaterlandskunde dienende Absicht der Staatsregierung durch bereitwilliges Entgegenkommen und thätige Unterstützung des Conservators nach Kräften zu fördern.

Stuttgart den 10. März 1858.

Rümelin.

mäß... übertragen haben.“ Die Einrichtung des neuen Amtes wurde mit gleichem Wortlaut im Staatsanzeiger vom 14. März 1858 und im Regierungsblatt vom 19. März 1858 veröffentlicht.¹⁸ Es trug den Namen „Conservatorium für die vaterländischen Kunst- und Altertumsdenkmale“.

Es fällt auf, daß Rümelin sich jeden persönlichen Kommentars zu den Fähigkeiten und der Persönlichkeit Haßlers enthielt, denn er muß ihn gut genug gekannt haben, da beide 1848/49 Abgeordnete in der Frankfurter Nationalversammlung waren. Der Lebensweg Haßlers, den seine Ausbildung weder zu einer politischen noch zu einer denkmalpflegerischen Laufbahn zu bestimmen schien, gehört sicher zu den farbigsten im 19. Jahrhundert. Geboren am 12. Mai 1803 in Altheim bei Ulm als Sohn eines Landpfarrers, begann er eine Handwerkslehre bei einem Sattler, doch ermöglichte ihm ein Erbe, an der Universität Tübingen zu studieren. Neben der Theologie beschäftigte er sich vor allem mit orientalischen Sprachen und vertiefte seine Kenntnisse an der Universität Leipzig und in Paris. Arbeiten und Vorträge

auf dem Gebiet der Orientalistik begleiteten fortan sein ganzes Leben. Noch im Alter las er den im Krieg 1870/71 gefangengenommenen und in die Ulmer Bundesfestung verbrachten Türken aus dem Koran vor. Von 1826 an unterrichtete er am Ulmer Gymnasium. Nebenher leitete er die Ulmer Handwerkerschule, eine sonntägliche Gewerbeschule. 1844 wurde er in die württembergische Ständekammer gewählt, der er bis 1848 angehörte. Hier verfolgte er vor allem den Anschluß Ulms an die Eisenbahn im Zuge der Verbindung Stuttgart-München, entgegen den Plänen der Techniker, die wegen der schwierigen Bewältigungen der Geislinger Steige lieber den bequemeren Weg über Heidenheim genommen hätten. Im Revolutionsjahr 1848 trug er wesentlich zur Entschärfung der politischen Konflikte bei. In der Frankfurter Paulskirche gehörte er dem linken Zentrum an, trat aber nicht besonders hervor. Seine Arbeitsleistung war jedoch gewaltig, oblag ihm doch die Redaktion der Sitzungsberichte.

Seit dem Beginn der 40er Jahre beschäftigten ihn zunehmend Arbeiten zur mittelalterlichen Geschichte und

Kunstgeschichte vor allem Ulms, gelegentlich auch vor- und frühgeschichtliche Themen. 1850 übernahm er (bis 1868) den Vorsitz des Vereins für Kunst und Altertum in Ulm und Oberschwaben. Mehr und mehr sorgte er sich um den Zustand des Ulmer Münsters. Mit Hilfe des Gesamtvereins der deutschen Altertums- und Geschichtsvereine, auf dessen Versammlungen er als eine der zentralen Persönlichkeiten hervortrat, wirkte er in ganz Deutschland, um Mittel für die dringend gebotene Instandsetzung des Münsters zu organisieren. Dabei arbeitete er eng mit Graf Wilhelm von Württemberg zusammen, der ebenfalls eine tragende Rolle im Gesamtverein innehatte und seit 1857 als Gouverneur der Bundesfestung in Ulm lebte. Er bezeichnete sich selbst als „Reisenden für das größte Haus Deutschlands“. Nach seiner Ernennung zum ersten württembergischen Konservator wurde ihm die Leitung des Germanischen National-Museums in Nürnberg angetragen, doch blieb Haßler in Ulm. Am 2. Mai 1858 berichtete er dort in der Sitzung des Altertumsvereins über seine erste Reise als neu ernannter Konservator. 1865 wurde er als Gymnasialprofessor pensioniert, um dem Konservatorium seine ganze Kraft widmen zu können. Er starb am 15. April 1873.¹⁹

IV.

Was ist an den geschilderten Ereignissen über den historischen Aspekt hinaus bemerkenswert?

Zunächst ist es die Tatsache, daß das Landeskonservatorium als ein *selbständiges, dem Ministerium unmittelbar untergeordnetes Amt* geschaffen wurde. An diesem organisatorischen Grundsatz hat sich bis heute nichts geändert, wenn er auch gelegentlich und zuletzt 1981²⁰ heftig in Frage gestellt wurde. Lediglich das Ministerium hat 1978 gewechselt; war es bis dahin das Ministerium des Kirchen- und Schulwesens, später Kultusministerium, so ist es heute das Innenministerium. Württemberg folgte mit dieser Regelung dem preußischen Vorbild von 1843.

Ein wesentlicher Unterschied zu Preußen besteht aber darin, daß dort ein Konservator der Kunstdenkmäler, in Württemberg aber ein Konservator für die Denkmale *der Kunst und des Altertums* angestellt wurde. Die Fürsorge für die Bodendenkmale gehörte also von Anfang an zum Aufgabenbereich des württembergischen Denkmalamtes wie auch des badischen, obwohl dies in der Gründerzeit nur dem Briefkopf des Amtes zu entnehmen ist, der 1855 lautete: Der Großherzoglich Badische Conservator der Kunstdenkmale & Alterthümer.²¹

Diese Zusammenfassung der denkmalpflegerischen Bemühungen in allen Fachbereichen innerhalb *eines* Amtes war für die damalige Zeit vorbildlich und ist es weiterhin auch heute noch. Sie ist die folgerichtige organisatorische Umsetzung des alle Fachgebiete übergreifenden Begriffs des „Kulturdenkmals“. Es besteht aktueller Anlaß, auf diese fundamentale Einheit hinzuweisen, nachdem eine Novellierung des Denkmalschutzes sie aufzubrechen droht, indem eine Sonderbehandlung für Kulturdenkmale, die Gebäude sind, eingeführt wird.²²

Schließlich war die württembergische Regelung auch insofern bahnbrechend, als nicht ein Architekt oder Künstler ernannt wurde, d. h. jemand, der selbst gestalterisch am Denkmal tätig werden konnte, sondern ein *Historiker*, dessen Tätigkeit vor allem auf das Erkennen und Bewahren der Gegenstände von historischem Wert ausgerichtet ist. Es dürfte wesentlich dieser zukunftsweisenden Entscheidung zu verdanken sein, daß Würt-

temberg kaum zum Schauplatz rigoroser Architekten-Denkmalpflege wurde. Man stelle sich nur vor, daß die zahlreichen barockisierten mittelalterlichen Klosterkirchen im Lande im Sinne der auf Stilreinheit zielenden Denkmalpflege des 19. Jahrhunderts in ihren „mittelalterlichen“ Zustand zurückversetzt worden wären!

Diese drei Wesensmerkmale bildeten sich erst in der zweiten Diskussionsphase heraus, die nach dem Amtsantritt des Ministers Rümelin einsetzte. Man wird daher ihm und den vom Württembergischen Altertumsverein beigetragenen Argumenten das Verdienst dafür zuerkennen müssen, daß es gelang, das Amt des Konservators so zu gestalten, daß es über ein Jahrhundert hinaus kontinuierlich ausgeübt und ausgebaut werden konnte. Auch die rege und gewinnende Persönlichkeit Haßlers, dessen Beredsamkeit, wie ein Zeitgenosse formulierte, „über jede Einsprache erhaben sey“²³, hat Maßstäbe gesetzt.

Die herausgestellten Grundsätze bilden von der Amtsgründung an das Rückgrat der württembergischen Denkmalpflege. Sie haben sich als nicht weniger tragfähig erwiesen, als für das Bundesland Baden-Württemberg 1972 ein Landesdenkmalamt geschaffen wurde.

Anhang

Die Konservatoren in Baden und Württemberg erhielten nach preußischem Vorbild formulierte „Instruktionen“. Im Gegensatz zu den preußischen wurden sie allerdings nicht veröffentlicht. Während die württembergischen in den Ministerialakten wieder aufgefunden werden konnten, war dies für die badischen bisher nicht möglich. Eine Veröffentlichung unterblieb in Württemberg „aus dem Grunde der Entwicklungsfähigkeit des ganzen Institutes.“²⁴

„1. Der Conservator ist ein dem Ministerium des Kirchen- und Schulwesens unmittelbar untergeordneter Beamter. Seine Berichte gehen demgemäß unmittelbar an das Ministerium ein, sowie er von demselben direkt seine Anweisungen erhält. Er hat dem Ministerium jährlich einen Hauptbericht über seine Thätigkeit zu erstatten. Sein Gehalt, sowie der von ihm verrechnete, durch das Ministerium richtig zu stellende sachliche Aufwand für die Zwecke des Conservatoriums wird von der Ministerialkasse angewiesen.

2. Der Conservator hat das Recht, über Gegenstände seines Wirkungskreises mit den betreffenden Behörden unmittelbar zu verkehren, und dieselben werden angewiesen werden, ihm durch Mittheilung geforderter Notizen sowie auf andere Weise behülflich zu sein.

3. Der Conservator wird sich des Beirathes eines Comité's bedienen, welches der Ausschuß des Württemberg. Alterthumsvereines hierzu aufstellen wird und welches das Ministerium nach einer mit dem Vorstand dieses Vereins getroffenen Übereinkunft nach Umständen durch ein oder zwei beigegebene Mitglieder zu verstärken sich vorbehalten hat. Er wird mit demselben periodisch schriftlich oder mündlich verkehren, demselben seine Erfolge mittheilen und sich über seine Absichten von ihm berathen lassen. Bei eintretender Meinungsverschiedenheit steht es diesem Comité frei, die Entscheidung des Ministeriums anzurufen, sowie überhaupt seine Ansichten in einem Jahresbericht zur Kenntnis des Ministeriums zu bringen; der Alterthumsverein will dagegen den Conservator in seinen Zwecken mit seinen persönlichen Kräften und anderen Mitteln unterstützen.

4. Die Staatsfürsorge des Conservatoriums erstreckt sich auf diejenigen im Staatsgebiet vorhandenen Denkmale der Kunst und des Alterthums, welche öffentlich sichtbar oder zugänglich sind, und durch ihre künstlerische oder historische Bedeutung die Erhaltung zu verdienen scheinen.²⁵

5. Der Conservator wird zunächst ein vollständiges Verzeichnis dieser Denkmale anlegen, welches sodann, nachdem er die Genehmigung des Ministeriums erhalten hat, in angemessener Weise veröffentlicht werden wird.

6. Er wird die Staatsbehörden, welche über solche Denkmale zu verfügen haben, auf dieselben aufmerksam machen und sie zu einer zweckmäßigen Erhaltung und Behandlung derselben einladen.

7. In gleicher Weise wird er durch schriftlichen und persönlichen Verkehr auf Kooperationen und Privaten, welche in solchem Falle sind, einzuwirken suchen.

8. Er wird sich zu diesem Zweck insbesondere mit den Vereinen oder Privatpersonen, welche verwandte Absichten verfolgen, ins Benehmen setzen, solche Vereine, wo es wünschenswerth ist, hervorzurufen, und ebenso Privaten zu entsprechender Thätigkeit anzuregen, suchen.“

Anmerkungen:

Vorbemerkung

Der Aufsatz basiert auf unpublizierten Quellen im Generallandesarchiv Karlsruhe und Hauptstaatsarchiv Stuttgart. In beiden Archiven fehlen die Hauptakten der jeweils federführenden Ministerien (des Innern in Karlsruhe und des Kirchen- und Schulwesens in Stuttgart; die Akten des letzteren verbrannten im zweiten Weltkrieg). Es mußte daher auf Akten der außerdem beteiligten Ministerien zurückgegriffen werden. Die Durchsicht des im Stadtarchiv Ulm verwahrten Nachlasses von Konrad Dietrich Haßler ergab für seine Tätigkeit als Denkmalpfleger keine Hinweise. – Bei der Auswahl der Abbildungen war Dr. S. Schiek dankenswerterweise behilflich.

- 1 HStA Stuttgart E 151 e II Büschel 291. Veröffentlicht in: Württembergische Jahrbücher 1836 (1837), S. 197–200.
- 2 Das König Wilhelm gewidmete Exemplar der Satzungen des Württembergischen Altertumsvereins im HStA Stuttgart E 14 Büschel 1577. Die Statuten des Altertumsvereins für das Großherzogthum Baden im GLA Karlsruhe.
- 3 Siehe hierzu die Angaben im „Correspondenz-Blatt des Gesamtvereines der Deutschen Geschichts- und Altertumsvereine“, 1. Jg. 1852/53, S. 10, 17, 41, 65, 108. Die erste Reaktion auf die Initiative des Gesamtvereins erfolgte im Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin, wo am 27. 12. 1852 Dr. Lisch zum „Conservator“ ernannt wurde. Lisch schlug bereits für die Tagung des Gesamtvereins 1853 in Nürnberg vor, daß „die dort anwesenden Conservatoren als solche zusammentreten, um sich über die bei der Ausübung ihres Amtes zu nehmenden Rücksichten zu berathen und zu verständigen“ (ebenda, S. 56). – Den Hinweis auf das „Correspondenz-Blatt“ verdanke ich Frau F. Buch.
- 4 Das Schreiben ist im Original offenbar nicht erhalten (s. Vorbemerkung), aber ausführlich in einem Vermerk des Außenministers Freiherr von Neurath vom 23. 11. 1852 zitiert im Bestand E 46 Büschel 910 Unterfasc. 10 HStA Stuttgart. Das Schreiben des Gesamtvereins enthielt sechs Bitten: Neben der Bitte um Anstellung von Konservatoren die Bitte um „Anfertigung eines Verzeichnisses der in Württemberg vorhandenen Kunstdenkmäler und auf Herausgabe der Regesten“; um Anlage von Sammlungen für christliche Kunst und Archäologie an der Universität Tübingen sowie um Abhaltungen von Vorlesungen darüber und darum, daß „auch die Examina der Theologen hier-

auf erstreckt werden“; um Vermittlung von Kenntnissen der Kunstdenkmäler durch die Schulen für Handwerker; um eine Anordnung, daß die „im Besitz von Kirchen befindlichen Alterthümer und Kunstschatze . . . zweckmäßig aufgestellt werden“ und schließlich die Bitte um Portofreiheit für den Verein und seine Zweige.

- 5 Dieses Schreiben und die folgenden im GLA Karlsruhe Abt. 233 Nr. 27502.
- 6 Zur Biographie Bayers s.: Badische Biographien 1, 1875, S. 52–55, und die Allgemeine Deutsche Biographie 46, 1902, S. 277 f.; ferner den Katalog der Ausstellung August von Bayer in der Staatlichen Kunsthalle Karlsruhe 1975.
- 7 Großh. Badisches Regierungsblatt 1853, S. 172 f.
- 8 HStA Stuttgart E 151 e II Büschel 291; ebenso in E 222 Büschel 262.
- 9 S. Anmerkung 4.
- 10 HStA Stuttgart E 14 Büschel 1577.
- 11 HStA Stuttgart E 14 Büschel 1577.
- 12 HStA Stuttgart E 151 e II Büschel 291.
- 13 Die Akten aus der Gründungszeit des Württembergischen Altertumsvereins in der Württembergischen Landesbibliothek, Ms. hist. Fol. 716, enthalten keine Hinweise auf die Beratungen im Verein und den Namen des Referenten. Aus dem Wortlaut geht hervor, daß es sich nicht um Eduard Paulus (d. Ä.) handelt. Es spricht einiges dafür, daß der ebenfalls dem Ausschuß des Vereins angehörende Wolfgang Menzel der Verfasser der Denkschrift war.
- 14 Note des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens an die Ministerien des Innern und der Finanzen vom 10. 3. 1858. HStA Stuttgart E 151 e II Büschel 1577.
- 15 Anbringen des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens an den König vom 25. 1. 1858. HStA Stuttgart E 14 Büschel 1577.
- 16 Randvermerk auf der Vorlage vom 25. 1. 1858, s. Anmerkung 15.
- 17 HStA Stuttgart E 14 Büschel 1577.
- 18 Staats-Anzeiger für Württemberg Nr. 61, S. 515; Regierungsblatt für das Königreich Württemberg, S. 40.
- 19 Zur Biographie Haßler s. vor allem die Lebensbeschreibungen in den Ulmer „Münsterblättern“, Jg. 5, 1888, S. 1–25, und in „Lebensbilder aus Schwaben und Franken“, Bd. 10, 1966, S. 361–374.
- 20 S. Stuttgarter Zeitung vom 5. 12. 1981, 14. 12. 1981 und 18. 12. 1981.
- 21 Bayer verschickte bereits 1853 einen Fragebogen, der sich insbesondere auch auf vor- und frühgeschichtliche Befestigungsanlagen, Grabhügel, Kastelle usw. erstreckte. S. Richard Strobel, Denkmalverzeichnis und Inventarisierung in Baden-Württemberg, in: Zeitschrift für Württembergische Landesgeschichte, 39. Jg., 1980, S. 247 und S. 264 f. (hier der Wortlaut des Fragebogens).
- 22 Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Denkmalschutzgesetzes vom Oktober 1982.
- 23 Correspondenz-Blatt des Gesamtvereines der Deutschen Geschichts- und Altertums-Vereine, 9. Jg., 1861, S. 124.
- 24 Note des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens an das Ministerium des Innern vom 3. 6. 1858, der die Instruktionen beigefügt sind. HStA Stuttgart E 151 e II Büschel 1577.
- 25 In der in Anm. 24 genannten Note heißt es: „Von der Bestimmung, wodurch Privaten vertragsmäßig im Fall der Aufnahme ihres Eigenthums in das officielle Verzeichnis sich einer Beschränkung ihres freien Verfügungsrechts begeben sollten“, wurde „vorerst“ abgesehen.

Dr. Hubert Krins

LDA · Bau- und Kunstdenkmalpflege

Schönbuchstraße 14

7400 Tübingen-Bebenhausen